

Leitsätze

zum Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz

vom 22. Februar 2017

– VGH N 2/15 –

1. Bei der investitionsbezogenen Kreditobergrenze des Art. 117 Satz 2 LV i.d.F. vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 1) ist die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten „Ausgaben für Investitionen“ die schuldenbegrenzende Bezugsgröße. Der einfache Gesetzgeber ist seinem Auftrag, diesen Begriff näher zu definieren, durch Erlass von § 13 Abs. 3 Nr. 2 Landeshaushaltsordnung – LHO – nachgekommen. Nach dessen Wortlaut und dem Willen des Gesetzgebers sind Darlehen zu den Investitionsausgaben zu zählen. Da der Gesetzgeber den verfassungsrechtlich unbestimmten Begriff in diesem weiten Sinne festgeschrieben hat, ist der Verfassungsgerichtshof nicht dazu berufen, seine Beurteilung an dessen Stelle zu setzen.
2. Das normative Regelungskonzept des Art. 117 Satz 2 LV zielt auf eine Begrenzung zulässiger Staatsverschuldung. Sofern durch § 13 Abs. 3 Nr. 2 LHO lediglich der in der bisherigen Staatspraxis verwandte, sehr weite Begriff der Investitionsausgaben festgeschrieben wurde, ist damit die äußerste Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen markiert. Mit Art. 117 Satz 2 LV ist es deshalb nicht vereinbar, wenn der Gesetzgeber in einem Fachgesetz zwar formal eine gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 LHO als Investitionsausgabe zu qualifizierende Ausgabenart (hier: Darlehen) aufgreift, durch die konkrete gesetzliche Ausgestaltung den Investitionsbegriff in der Sache aber substantiell erweitert.
3. Art. 117 Satz 2 LV steht einer gesetzlichen Ausgestaltung entgegen, durch die Zuführungen des Landes an ein rechtlich selbständiges, aber vom Land eingerichtetes Vermögen, das die Funktion einer Rücklage zur Deckung rein konsumtiver Ausgaben einnimmt, als Darlehen und damit als Investitionsausgaben qualifiziert werden. Durch eine solche gesetzliche Ausgestaltung wird der normative Zweck des Art. 117 Satz 2 LV verfehlt, weil der Begriff der Investitionsausgaben jede einschränkende Wirkung verliert und die verfassungsrechtliche Kreditobergrenze im Ergebnis leerläuft.